Kulturraum
Meißen
Sächsische Schweiz
Osterzgebirge

Beschluss des Kulturkonventes

Beschluss – Nr.: 05/2019

Sitzung: 12. Sitzung des Kulturkonventes

Beschlusstag: 09.05.2019

Beschlussgegenstand:

Förderrichtlinie zur Kleinprojekteförderung Kulturelle Bildung des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge – Anlage 2 zur Förderrichtlinie

Beschluss:

Der Kulturkonvent des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge beschließt die als Anlage beigefügte Förderrichtlinie zur Kleinprojekteförderung Kulturelle Bildung im Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz - Osterzgebirge.

Abstimmungsergebnis: **2 Ja-Stimmen**
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Verteiler:

6 x Konventsmitglieder
4 x stellv. Konventsmitglieder
2 x Beirat (Herr Seifert, Herr Wanschura)
1 x Kultursekretariat
1 x Fachabteilung RPA LK SSW/OE
1 x Beigeordnete Frau Hille LK SSW/OE
1 x SMWK

Der Beschluss wurde bestätigt:

Meißen, den 17. MAI 2019

Arndt Steinbach
Vorsitzender des Kulturkonventes

Förderrichtlinie

zur Gewährung von Zuwendungen für Kleinprojekte im Bereich der Kulturellen Bildung (FöRL Kleinprojekte Kulturelle Bildung) im Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz - Osterzgebirge

vom 09. Mai 2019

Unter Beachtung von § 3 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.12.2018 (SächsGVBl. S. 811) sowie der Bestimmungen der Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen durch den Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz - Osterzgebirge erfolgt die Förderung im Bereich der Kulturellen Bildung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

I. Grundsätze und Rechtsgrundlagen

Nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 SächsKRG unterstützt der Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz - Osterzgebirge mit dieser Richtlinie kulturelle Bildungsprojekte im Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz - Osterzgebirge, die sich in Form von fachlich geleiteten Beteiligungsangeboten an Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 27 Jahren richten oder die einen generationsübergreifenden Ansatz verfolgen.

Ziel ist die Förderung von Kooperationsprojekten im Bereich der Kulturellen Bildung unter Einbeziehung von Künstlern und Künstlerinnen, Kulturpädagoginnen und Kulturpädagogen oder Kunst- und Kulturvermittler/innen insbesondere in Kitas, Schulen oder im Rahmen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit zur Stärkung und Erweiterung der Kulturellen Bildungslandschaft im Kulturraum.

Die Vergabe der Zuwendungen nach dieser Richtlinie erfolgt unabhängig vom jährlich durchgeführten Antrags- und Zuwendungsverfahren des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz - Osterzgebirge. Zuwendungen nach dieser Richtlinie dürfen die bereits für die Förderung regional bedeutsamer Kulturprojekte vom Kulturraum jährlich zu vergebenden Mittel nicht ersetzen und können auch nicht zur Kofinanzierung von bereits durch den Kulturraum geförderten Projekten eingesetzt werden.

II. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind kleine und kurzfristige Kooperationsprojekte, denen eine Zusammenarbeit zwischen zwei Partnern zugrunde liegt: zum einen aus dem Bereich Kunst/Kultur und zum anderen aus den Bereichen Bildung oder Jugend/Soziales.

Wichtig ist, dass Kinder und Jugendliche aktiv als künstlerisch Handelnde oder Produzierende unter Anleitung von professionellen Künstlern und Künstlerinnen oder Kulturschaffenden in die Projekte einbezogen werden. Begrüßenswert sind Vorhaben, die auf Nachfrage von Kindern und Jugendlichen in die Antragstellung gelangen.

Berücksichtigt werden Konzepte aller künstlerischen Sparten sowie spartenübergreifende, interdisziplinäre und themenorientierte Vorhaben. Die Vorhaben können ein- oder mehrtägig als Workshop, als intensives Ferienangebot oder über einen begrenzten Zeitraum regelmäßig, jedoch auf das Kalenderjahr bezogen, stattfinden.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Angebote, die im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen wie Festen, Tage der offenen Tür, Märkten oder Veranstaltungen mit ähnlichen Charakter stattfinden, die sich nicht explizit an einen Teilnehmerkreis im Sinne

dieser Förderrichtlinie richten und für deren Durchführung kein abgegrenzter Arbeitsbereich oder Arbeitsraum zur Verfügung steht.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie auch natürliche Personen sein, sofern sie im Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz - Osterzgebirge kulturelle Aufgaben von regionaler Bedeutung erfüllen, die keine kommerziellen Zwecke verfolgen.

Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn

a. mindestens zwei Kooperationspartner gemeinsam das Projekt planen und durchführen (dabei können sowohl Einzelpersonen, Gruppen aber auch Institutionen Projektpartner sein),
b. mindestens ein Kooperationspartner seinen Sitz im Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz - Osterzgebirge hat und der Wirkungsbereich des Projektes im Gebiet des Kulturraumes liegt und
c. anhand der Finanzplanung nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung des Projektes sichergestellt ist.

Träger von Einrichtungen, die bereits institutionell durch den Kulturraum gefördert werden, sind von der Antragstellung nach dieser Förderrichtlinie ausgeschlossen. Für Vorhaben, die bereits eine Zuwendung als laufende Projektförderung durch den Kulturraum erhalten, ist eine Antragstellung ebenfalls ausgeschlossen.

IV. Verfahren

Eine Antragsstellung für Vorhaben des laufenden Kalenderjahres ist mittels ausgefüllten Antragsformulars quartalsweise möglich. Anträge sollen spätestens 6 Wochen vor Quartalsbeginn des Kalenderjahres in der

Geschäftsstelle des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge
c./o. Landratsamt Meißen
Brauhausstraße 21
01662 Meißen

vorgelegt werden. Die im Antragsformular für das vorzulegende Kurzkonzept enthaltenen Hinweise und Fragestellungen sind in der Projektbeschreibung zu berücksichtigen. Die Vorhaben müssen spätestens zum 31. Dezember des Antragsjahres abgeschlossen werden.

Eine Zuwendung zur Projektförderung kann nur bewilligt werden, wenn das Vorhaben, für das die Zuwendung beantragt wird, noch nicht begonnen worden ist. Ausnahmen können auf Antrag von der Bewilligungsbehörde zugelassen werden. Im Übrigen wird auf Nr. 1.3 VwV § 44 SäHO verwiesen.

Die Vergabe der Mittel erfolgt nach fachlicher Bewertung der Netzwerkstelle Kulturelle Bildung des Kulturraumes und im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kulturbeirates sowie der Geschäftsstelle des Kulturraumes. Der Kulturbeirat wird in regelmäßigen Abständen über die zu fördernden Projekte informiert.

Entscheidend für die Auswahl sind inhaltliche, methodische, künstlerische und pädagogische Qualität. Die Vergabe der Fördermittel steht unter dem Haushaltsvorbehalt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und, sofern eine Überzeichnung des

Zuwendungsbudgets vorliegt, auch in dieser Reihenfolge für eine Förderung berücksichtigt.

Die Auszahlung erfolgt bedarfsabhängig und grundsätzlich erst nach Beendigung des Projektes mittels Überweisung auf das Konto des Antragstellers.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Mittelverwendung nach den Grundsätzen des Sächsischen Kulturraumgesetzes und der Sächsischen Gemeindeordnung zu gewährleisten und prüffähige Verwendungsnachweise zu erbringen. Im Zuwendungsbescheid werden entsprechende Regelungen getroffen.

Die Nachweise zur zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweise) sind formgebunden mit den dafür erforderlichen Anlagen zu erbringen. Die Netzwerkstelle für Kulturelle Bildung im Kulturraum überprüft die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Erfüllung des Zuwendungszwecks. Für die Prüfung des Verwendungsnachweises und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die VwV zu § 44 SäHO, soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes geregelt ist.

V. Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung beläuft sich in der Regel auf bis zu 500 Euro je Vorhaben und kann bis zu diesem Betrag auch als Vollfinanzierung gewährt werden. Bei umfangreicheren Vorhaben, für die nachweislich Eigenmittel, Spenden, Sitzgemeindeanteile oder Einnahmen aus Präsentation/Verkauf aufgebracht werden können, liegt die Obergrenze für die Einordnung als Kleinprojekt bei Gesamtausgaben von maximal 1.000 Euro. In diesen Fällen kann eine Kleinprojektförderung in Höhe von bis zu 750 Euro als Anteilsfinanzierung gewährt werden.

Für künstlerische oder kulturpädagogische Leistungen soll pro Zeitstunde (60 Minuten) ein angemessenes Honorar veranschlagt werden. Anerkannt werden in der Regel Honorarsätze in Höhe von 35 Euro je Zeitstunde für selbständige Erwerbstätige mit fachlicher Qualifikation. Zudem können projektbezogene Sachkosten (z.B. Verbrauchsmaterial) sowie anfallende Fahrtkosten gefördert werden. Nicht zu berücksichtigen sind unbare Leistungen (Sachleistungen, geldwerte Leistungen).

Grundsätzlich ist eine Bezuschussung von Eintrittsgeldern für den Besuch von (Kultur-) Veranstaltungen ausgeschlossen. Abweichungen sind möglich, wenn der Besuch dieser (Kultur-) Veranstaltungen Bestandteil des Projektes, jedoch nicht alleiniger Zuwendungszweck ist.

Die Feststellung über die angemessene Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben trifft der Zuwendungsgeber auf der Grundlage des vorgelegten Antrags.

VI. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 09.05.2019 in Kraft.

Meißen, 09.05.2019

Arndt Steinbach
Vorsitzender des Kulturkonventes